



Betreuungsvereinbarung zur Aufnahme in das städtische Hortzentrum

Hortzentrum-Ost, Bürgermeister-Schlaaff-Straße 27

Hortzentrum-West, Hans-Beimler-Straße 43

ganztags (bis max. 6 Std./ Tag)

halbtags (bis max. 3 Std./ Tag)

Name des Kindes: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Name und Vorname **beider** Personensorgeberechtigten (bzw. das alleinige Sorgerecht nachweisen):

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Krankenkasse des Kindes: _____

Hausarzt mit Anschrift: _____

Letzte Tetanus-Impfung am: _____

Tag der Aufnahme: _____

I. Erklärung zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes

Ich versichere hiermit, dass in meiner Wohngemeinschaft in den letzten sechs Wochen kein Fall einer übertragbaren Krankheit, z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Windpocken, Mumps (Wochentöpel, Ziegenpeter), Tuberkulose, epidem. Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, spinale Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, übertragbare Gelbsucht oder übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, vorgekommen sind.



Ich verpflichte mich, mein Kind sofort vom Besuch des Hortes zurückzuhalten, wenn in meiner Wohngemeinschaft ein Fall einer übertragbaren Krankheit vorkommt.
Ich verpflichte mich ferner, die Hortleiterin sofort zu verständigen, falls mein Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
Ich versichere weiter, dass mein Kind frei von Ungeziefer ist. Ebenso habe ich alle mir bekannten Allergien und Unverträglichkeiten meines Kindes der Leiterin/ Erzieherin mitgeteilt.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ habe ich erhalten und gelesen.

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

II. Aufsichtspflicht

Mir ist bekannt, dass sich die Aufsichtspflicht des Trägers über die im Hort untergebrachten Kinder keinesfalls auf den Weg der Kinder zum Hort sowie auf den Heimweg von ihm erstreckt.
Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Hortes und endet mit dem Verlassen desselben.
Auf dem Weg zum Hort sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten.

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

III. Betreuungsmöglichkeiten

Die Aufnahmebedingungen für die Horte der Stadt Waren (Müritz) Pkt. IV.2 in der jeweils geltenden Fassung erkenne ich ausdrücklich an.

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Erklärung zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Hortplätzen

Mir ist bekannt, dass mir bei falschen oder unvollständigen Angaben der Hortplatz sofort gekündigt wird. Ebenso ist mir bekannt, dass spätestens nach dreimaligem Zahlungsverzug des Entgeltes, ebenso eine sofortige schriftliche Kündigung erfolgt.
Ich bestätige, dass ich ausdrücklich darüber unterrichtet wurde, jede Änderung der Familienverhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Umschulung, Erziehungsurlaub etc.) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Leiterin des Hortes, der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bürgerdienste, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) und dem Jugendamt, Servicestelle Kita des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Zum Amtsbrink 2 in 17192 Waren (Müritz) mitzuteilen.
Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Platzes müssen die Gesamtkosten für diese Plätze ab dem Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen an den Träger der Einrichtung, die Stadt Waren (Müritz) gezahlt werden.

.....
Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten

..... (Stempel)
Datum, Unterschrift Hortleiterin





GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (giftig nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---